

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Geschäftsordnung für die Akkreditierungskommission der Johann Wolfgang Goethe-Universität Beschlossen vom Präsidium am 3. Dezember 2013

1. Gegenstand und Aufgaben

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation der internen Akkreditierungskommission der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

2. Vorsitz

- 1) Die Akkreditierungskommission wählt aus der Gruppe ihrer professoralen Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit obliegt sie dem/der Stellvertreter/in.
- 2) Die/Der Vorsitzende der Akkreditierungskommission berichtet jährlich dem Senat und Präsidium über die Arbeit des Gremiums.

3. Organisation und Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Akkreditierungskommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- organisatorische Betreuung der (Re-)Akkreditierungen
- Vorbereitung der Sitzungen der Akkreditierungskommission
- Information der Hochschulöffentlichkeit über (Re-)Akkreditierungsentscheidungen

4. Tagung und Einberufung

- 1) Die Akkreditierungskommission tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester.
- 2) Die Akkreditierungskommission wird spätestens 15 Werktage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- 3) In eilbedürftigen Fällen kann mit einer auf 3 Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

5. Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- 2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können in der Sitzung nur unter dem Tagesordnungspunkte „Genehmigung der Tagesordnung“ aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Akkreditierungskommission der Aufnahme zustimmen.

6. Beschlussfähigkeit

- 1) Die Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, von denen mindestens 4 Mitglieder der Gruppe der ProfessorInnen angehören.
- 2) Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- 3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt; sie erfolgen über Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

7. Beschlussfassung und Umsetzung der Beschlüsse

- 1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- 2) Ein Mitglied der Akkreditierungskommission ist von der Beratung und Entscheidung über solche Anträge ausgeschlossen, die von dem Fachbereich, dem er/sie als Mitglied angehört, eingereicht wurden.
- 3) Stimmt die Gruppe der Studierenden geschlossen gegen einen Akkreditierungsvorschlag muss dieser bei einer neuerlichen Sitzung behandelt werden. Für jeden Akkreditierungsvorschlag ist nur eine einmalige Veto-Abgabe möglich.
- 4) Beschlüsse mit Ausnahme von Akkreditierungsentscheidungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist gegen das Umlaufverfahren aussprechen. Die Frist für die Abstimmung muss mindestens 7 Werktage betragen. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist wird das Abstimmungsergebnis festgestellt und den Mitgliedern der Akkreditierungskommission mitgeteilt.
- 5) Spricht sich ein Viertel der Mitglieder gegen ein Umlaufverfahren aus, wird das Verfahren beendet und eine außerordentliche Sitzung einberufen.

8. Protokoll

- 1) Über jede Sitzung der Akkreditierungskommission wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie die Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Geschäftsstelle fertigt das Protokoll an.
- 2) Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder der Akkreditierungskommission versandt werden.

9. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalt der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen der Akkreditierungskommission sind nicht öffentlich. Die Akkreditierungskommission kann aber weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Vor der Beschlussfassung wird der betroffene Fachbereich in der Regel angehört.
- 2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teil.
- 3) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie deren StellvertreterInnen sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- 4) Die Akkreditierungskommission kann Beschlüsse zur Veröffentlichung freigeben.

Frankfurt, den 03.12.2013

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe – Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main